

Satzung

Government 2.0 Netzwerk Deutschland e.V.

Stand: 19. September 2009

Präambel

Social Media bietet innovative vielfältige Möglichkeiten, die Kommunikation und Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen sowie Verwaltung und Politik auf der anderen Seite grundsätzlich zu verändern. Die Gründerinnen und Gründer dieses Vereins möchten sich gemeinsam dafür engagieren, dass die Potenziale des Web 2.0 auch im öffentlichen Sektor umfassend genutzt werden. Einige der Gründungsmitglieder waren im Organisationsteam des ersten deutschen Government 2.0 Camp 2009 und möchten den kreativen und produktiven Geist dieser Veranstaltung nun in einem Verein fortführen und der gemeinsamen Arbeit einen kontinuierlichen Rahmen bieten. Schon mit dem Government 2.0 Camp wollten die Gründerinnen und Gründer alle an diesem Thema Interessierten mit einander vernetzen, gute Beispiele bekannt machen, die Umsetzung von neuen Vorhaben anregen, Tipps und Tricks aus der Szene – sowohl der Social Media als auch der Verwaltung – verbreiten. Wir möchten bei allem miteinander auch Spaß an der Auseinandersetzung haben, sowie eine Atmosphäre der Offenheit und Vielfalt pflegen. Darüber hinaus wollen wir mit vielen anderen Gleichgesinnten in der Öffentlichkeit das Wissen verbreiten über die Chancen des Government 2.0, insbesondere für eine weitere Demokratisierung der Gesellschaft, für mehr Transparenz, Partizipation und Kollaboration in Behörden aber auch zwischen Behörden, Unternehmen, Zivilgesellschaft und Bürgern. Unsere Vision von Government 2.0 ist eGovernment, das neue Wege geht, mehr und kreativere Beteiligungsformen bietet – auch innerhalb der Verwaltung selbst uns breitere Bevölkerungsschichten einbezieht. Es ist die Vision einer offenen Verwaltung – eines „Open Government“. Wir glauben, es ist elementarer Bestandteil des Governments der Zukunft und wollen gemeinsam dazu beitragen, die Entwicklung dahin zu beschleunigen.

§ 1 Name, Organisationsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Government 2.0 Netzwerk Deutschland e.V.

2. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Anschrift des Vereins ist – soweit nicht anders bestimmt - die Adresse der oder des Vereinsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, einen
 - a. interdisziplinären,
 - b. branchenübergreifenden,
 - c. altersübergreifenden,
 - d. Verwaltungsebenen-übergreifendenErfahrungs- und Ideenaustausch zum Einsatz von Web 2.0 Anwendungen in Politik und Verwaltung zu fördern,
2. die Kommunikation und Diskussion über Chancen und Potenziale von Web 2.0 für Politik und Verwaltung aktiv unter Einsatz von Online- und Offline-Medien sowie bei Veranstaltungen zu unterstützen,
3. Gespräche zwischen Menschen aus verschiedenen Wirkungsbereichen anzuregen und ihre Vernetzung zu unterstützen,
4. durch eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Netzwerken mit vergleichbarer Zielsetzung das Vereinsziel weiter voran zu bringen,
5. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmenbereiche verwirklicht:
 - a. Netzwerkbildung
 - b. Ideenwerkstatt
 - c. Veranstaltungen, z. B. das Government 2.0 Camp
 - d. Verbreitung von Informationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, die die Bekanntheit und Einsatzmöglichkeiten von Web 2.0 im öffentlichen Sektor erhöhen
 - e. Publikationen
 - f. Projekte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für Vereinsziele verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven stimmberechtigten Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte. Bei Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins ideell oder materiell fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die politisch und gesellschaftlichen Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Für ihre Aufnahme ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Basis für eine Ehrenmitgliedschaft setzt die Identifikation und Unterstützung der Inhalte und Ziele des Vereins voraus. Persönlichkeiten, die durch ihr persönliches Verhalten eine herausragende Vorbildfunktion im Sinne von Government 2.0 erworben haben, sollen als Ehrenmitglieder im Netzwerk aufgenommen werden. Dies schließt einen hohen Bekanntheitsgrad und damit verbundene Publizität ein. Das Ehrenmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein seinen Namen für PR-Maßnahmen verwendet. Für Ehrenmitglieder fällt kein Mitgliedsbeitrag an.
5. Die Aufnahme von natürlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen elektronischen Antrag. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss

- c. durch Auflösung einer juristischen Person
 - d. durch Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich mit einer 4-wöchigen Frist zum Jahresende.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nach Mahnung nicht nachkommt oder sich grob vereinschädigend verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Ausschluss wird bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
4. Mitglieder, die natürliche Personen sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
5. Fördermitglieder besitzen das Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen einen variablen Beitrag. Die Spannweite legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ein ermäßigter Beitrag für kleine Unternehmen oder NGO ist zulässig. Über die Anwendung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung ändern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen und dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Änderungen der Satzung
 - Entlastung des Vorstands sowie des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans
 - Beschluss und Beratung über vorliegende Anträge
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Beschluss über Aufnahme von Darlehen ab 1.000 Euro
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Eine Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Anwesenden und vertretenen Mitglieder dies verlangt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt. Sie kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenprüfer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen: auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes und nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
4. Ein dreiköpfiger Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig, bei fünf Vorstandsmitgliedern ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch elektronisch)

oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Aufnahme von Darlehen muss einstimmig beschlossen werden.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, und sinkt damit die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Bleibt die Zahl der Vorstandsmitglieder über 3 erfolgt ggf. eine Neuwahl bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder schriftlich (vorzugsweise elektronisch) spätestens jedoch auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
8. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin prüft einmal jährlich das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihm/ ihr auch sonst zur Einsichtnahme offen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Chancengleichheit.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift

Ort, Datum Name (Druckbuchstaben) Unterschrift